

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

12.4.1934 (No. 12)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom  
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 12. April 1934.

Nr. 12

Erlaß vom 6. April 1934 Nr. J 20632 über Führung der Erbhöferolle.

Nachstehend wird den Auerbengerichten eine allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 27. Februar d. J. zur Kenntnis gebracht. An Stelle des mit Erlaß vom 22. Januar d. J. Nr. J 2702 eingeführten Vordrucks RGH 7 (Erbhöferolle) erhalten die Auerbengerichte die nötige Zahl der neuen Vordrucke durch die Drucksachenverwaltung des Justizministeriums geliefert. Weitere Verfügung wegen des Einbindens der Erbhöferolle bleibt vorbehalten.

Allg. Reg. II 36.

## Führung der Erbhöferolle.

Um eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen über Führung der Erbhöferolle sicherzustellen (§ 52 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933, RGBl. I S. 685, und §§ 27 ff. der Ersten Durchf. VO. zum Reichserbhofgesetz vom 19. Oktober 1933, RGBl. I S. 749), wird folgendes angeordnet:

### § 1. Äußere Einrichtung der Erbhöferolle.

(1) Die Erbhöferolle ist in der Form des gebundenen Buches für jede Gemeinde besonders anzulegen. Die Rolle kann aus mehreren Bänden bestehen. Die Bände einer Gemeinde erhalten fortlaufende Nummern.

(2) Vor jedem Band ist ein Titelblatt einzuhäften, dessen Inhalt sich aus Anlage 1 dieser Verfügung ergibt. Der Vordruck für die Erbhöferolle erhält die aus Anlage 2 dieser Verfügung hervorgehende Einteilung. Für die Rolle sollen in allen Ländern nach Möglichkeit Blätter von gleicher Größe und Stärke verwendet werden. Druckmuster für das Titelblatt und die Blätter der Erbhöferolle werden den Landesjustizverwaltungen alsbald zugehen.

### § 2. Eintragungen in die Erbhöferolle.

(1) In der Erbhöferolle sind die Grundstücke des Erbhofs, soweit sie im Grundbuch als selbständige Grundstücke eingetragen sind, einzeln aufzuführen.

(2) Gehört gemäß § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz der Anteil an einem Grundstück zum Erbhof, so ist er unter selbständiger laufender Nummer einzutragen. Die Größe des Anteils ist in Spalte 2 zu vermerken.

## § 3. Eintragung laufender Veränderungen.

(1) Das Grundbuchamt hat, über den § 33 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz hinaus, dem Anerbengericht Nachricht zu geben, wenn im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs Veränderungen vorgenommen werden, die für die Erbhöferolle von Bedeutung sind (z. B. Änderung des Grundbuchblatts, der Bezeichnung oder der Angabe der Wirtschaftsart des Grundstücks).

(2) Das Anerbengericht hat die Bestandsangaben (Spalten 2—8 der Erbhöferolle) auf Grund der von den Grundbuchämtern eingehenden Nachrichten über Veränderungen im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs zu berichtigen.

(3) Die Berichtigung erfolgt in der Weise, daß die neue Angabe gegebenenfalls unter oder über der rot zu unterstreichenden bisherigen Angabe in der dafür bestimmten Spalte eingetragen und die Berichtigung in Spalte 11 vermerkt wird.

(4) Sind im Grundbuch Grundstücke vereinigt oder ist ein Grundstück einem anderen als Bestandteil zugeschrieben worden, so sind die sich auf die beteiligten Grundstücke beziehenden Eintragungen der Erbhöferolle in den Spalten 1—8 rot zu unterstreichen. Das neue Grundstück ist unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen. Neben dieser Nummer ist in Spalte 1 a auf die bisherigen laufenden Nummern der beteiligten Grundstücke zu verweisen. Die Veränderung ist in Spalte 11 zu vermerken.

(5) Sind im Grundbuch bisherige Grundstückssteile als selbständige Grundstücke eingetragen worden, so sind die sich auf das bisherige Grundstück beziehenden Eintragungen der Erbhöferolle in den Spalten 1—8 rot zu unterstreichen. Die neuen Grundstücke sind unter neuen laufenden Nummern einzutragen. Neben den Nummern ist in Spalte 1 a auf die laufende Nummer des bisherigen Grundstücks zu verweisen. Die Veränderung ist in Spalte 11 zu vermerken.

## § 4. Löschungen.

(1) Soll ein Grundstück in der Erbhöferolle gelöscht werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 zu machen. Die auf das bisherige Grundstück bezüglichen Eintragungen in den Spalten 1—9 und 11 sind rot zu unterstreichen.

(2) Soll ein Teil eines in der Erbhöferolle eingetragenen Grundstücks vom Erbhof abgetrennt werden, so ist ein entsprechender Vermerk in der Spalte 10 zu machen. Die auf das bisherige Grundstück bezüglichen Eintragungen in den Spalten 1—9 und 11 sind rot zu unterstreichen. Der verbleibende Restbestand ist unter neuer fortlaufender Nummer einzutragen.

## § 5. Schließung des Blattes der Erbhöferolle.

(1) In den Fällen des § 28 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz ist das Blatt der Erbhöferolle zu schließen.

(2) Dies geschieht durch:

- a) Eintragung eines Schließungsvermerks in der Aufschrift; in dem Vermerk ist der Grund der Schließung anzugeben;
- b) Rotdurchkreuzung sämtlicher Seiten des Blattes, soweit sie ausgefüllt sind.

§ 6. Benachrichtigung des Grundbuchamts.

Von den ausgeführten Eintragungen, Veränderungen, Löschungen und der Schließung eines Blattes gibt das Auerbengericht dem Grundbuchamt, gegebenenfalls unter Beachtung des § 32 Absatz 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz Nachricht.

§ 7. Form der Eintragungen.

Die Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben; in der Erbhöferolle darf nichts rasiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Die Verwendung von Stempeln ist unzulässig.

Anlage 1  
(Erste Seite des  
Titelblatts)

Auerbengericht .....

**Erbhöferolle**

für die Gemeinde .....

Noch Anlage 1  
(Zweite Seite des  
Titelblatts)

Verzeichnis der in diesem Band eingetragenen Erbhöfe.

Gemeinde .....

Name des Hofes	Erbe der Familie	Blatt-Nr. der Rolle	Name des Hofes	Erbe der Familie	Blatt-Nr. der Rolle

Anlage 2

Gemeinde: *Buchhain*

Erbhöferrolle Blatt: 25

Name des Erbhofs: *Niederhof*

im Erbe der Bauernfamilie: *Korn*

(auf dem Hof urkundlich seit: 1867)

Art: *Abbaustelle*

Zf. Nr.	Bis-herige Zf. Nr.	Bezeichnung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs	Zum Hofe gehören:					in einer Größe von			Eintragung		Löschung		Bemerkungen
			von	Zf. Nr.	Bl.	Zf. Nr.	ha	a	qm	Zf. Nr.	Zf. Nr.	Zf. Nr.	Zf. Nr.		
1	1 a	2	3	4	5	5 a	6	7	8	9	10	11			
1		Hofstelle, Abbaustelle Nr. 8	Buchhain	IV	87	3	4	3	16	1, 2, 3	eingetragen am 26.2.1934				
2		Acker im Mittelfelde	Buchhain	IV	89	7	15	2	—		Richter Führer				
3		Waldwiese	Buchhain	IV	90	2	1	32	05						

**Erlaß vom 3. April 1934 Nr. J 20105 über Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen.**

I. Der Reichsminister der Justiz hat gemeinsam mit den Reichsministern des Auswärtigen, des Innern und der Finanzen sowie mit dem Reichswehrminister am 27. März 1934 Richtlinien für den gesamten Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen und einige damit verwandten Angelegenheiten erlassen. Die Richtlinien gelten für alle deutschen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die an dem Rechtshilfe-(Amtshilfe-) Verkehr mit dem Ausland in Strafsachen und an den sonst behandelten Angelegenheiten beteiligt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Behörden ihren Sitz im Inland oder im Ausland haben. Die Richtlinien sind von allen Justizbehörden mit Wirkung vom 1. Mai 1934 bei dem Rechtshilfeverkehr zugrunde zu legen.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die erforderliche Stückzahl der Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen durch die Drucksachenverwaltung des Ministeriums zugehen; je ein Stück ist für jeden Beamten der Staatsanwaltschaft und für jeden mit Strafsachen besetzten Richter vorgesehen.

II. Die Bekanntmachung vom 31. Juli 1911 Nr. J 24364 über die Ersuchen nach dem Ausland, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind (ZMBl. 101), die Bekanntmachung vom 31. Juli 1911 Nr. J 25644 über das Verfahren der Justizbehörden bei der Erwirkung von Auslieferungen (ZMBl. 145) und die zur Aenderung und Ergänzung dieser Bekanntmachungen ergangenen Erlasse werden auf 1. Mai ds. Js. aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. April 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XIX 6.

In Vertretung: Dr. Schmidt

**Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.**

Reichsgesetzblatt

- I S. 211. Erlaß des Reichspräsidenten vom 21. März 1934 über die Ausübung des Niederschlagungsrechts. Allg. Reg. VII 21.
- I S. 212. G. vom 22. März 1934 über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Allg. Reg. XVII 8.
- I S. 213. G. vom 23. März 1934 über Reichsverweisungen. Allg. Reg. XVII 8, 1, 9, 16.
- I S. 214. G. vom 23. März 1934 über Heimarbeit. Allg. Reg. XVII 7, II 6.
- I S. 220. G. vom 23. März 1934 zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Allg. Reg. IV 1.
- I S. 224. G. vom 23. März 1934 über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen. Allg. Reg. XVII 8.

## Gesetz- und Verordnungsblatt

- §. 115. G. vom 6. März 1934 über die vorläufige Aufhebung der Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen. Allg. Reg. VI 1.
- §. 117. B. vom 19. März 1934 über die Errichtung von Feldbereinigungsämtern. Allg. Reg. V 32.

## Bücheranzeigen.

Im Verlage „Neues Volk“, Berlin SW 19, Lindenstraße 49 erscheint die Monatschrift „Neues Volk“, herausgegeben vom Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege. Reich bebildert, von den ersten Fachleuten bearbeitet, ist sie die Standardzeitschrift auf dem Gebiete der Rassenpflege und wie nichts anderes geeignet, den Volksgenossen in dieses wichtige Gebiet einzuführen. Gerade der Beamte, der besonders berufen ist, Träger und Kämpfer des Ideengutes des Nationalsozialismus zu sein, sollte es sich nicht entgehen lassen, von diesem hervorragenden Anschauungs- und Lehrmittel Gebrauch zu machen, das infolge seiner lebendigen und unterhaltenden Ausgestaltung zugleich einen anregenden und unterhaltenden Lesestoff gibt. Der Vierteljahrsbezugspreis von nur 0,75 *RM* ist in Anbetracht des gediegenen und reichhaltigen Inhalts als äußerst niedrig zu bezeichnen und auch für den Beamtenhaushalt erschwinglich. Es würde sehr begrüßt werden, wenn möglichst viele Beamte sich zu einer Bestellung entschließen könnten. ➤

Im Verlag C. H. Beck in München ist erschienen: Das R a b a t t g e s e z vom 25. November 1933 nebst Durchführungsverordnung und Nebengesetzen. Mit eingehenden Erläuterungen von Dr. jur. Elmar Michel, Regierungsrat, Referent im Reichswirtschaftsministerium und Hans W. Weber, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter im Reichswirtschaftsministerium. 119 S. Kartoniert 3.60 *RM*.

Im Verlag C. H. Beck'sche Buchhandlung in München ist ein Kurzkommentar zum Genossenschaftsgesetz von Dr. Meyer erschienen. 270 S. stark, Taschenformat. Preis 6.50 *RM*.

Im Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in München ist erschienen: Kurzkomm<sup>e</sup>ntar zur Grundbuchordnung nebst Grundbuchbereinigungsgesetz und landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen von Reichsgerichtsrat Dr. Hoeniger und Landesgerichtsdirektor a. D. Dr. Weißler. Zweite, erheblich veränderte und vermehrte Auflage, herausgegeben von Rechtsanwält Dr. Bergmann. 527 S. Taschenformat.